

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphischer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

Samstag, den 27. Januar 1917.

52. Jahrgang.

Zu Kaisers Geburtstag!

Zum dritten Male begeht das Deutsche Volk
Geburtsfest seines Kaisers unter den Eindrücken
des Weltkrieges, wie ihn die Geschichte bisher
nicht gekannt hat!

An Stelle von Paraden, feierlichen Aufzügen,
glänzenden Festvorstellungen und Galafesten: hel-
denmütige Truppen in übermenschlichem Kampfe
gegen eine Welt von Feinden; und in der Heimat
harte, ernste Arbeit, fester unbesiegbarer Wille,
durchzuhalten.

An der Spitze des Heeres, bald im Westen,
bald im Osten, immer aber im Brennpunkte der
Entscheidungen, dem gesamten Volke ein Vorbild
höchsten Verantwortungsgefühls und unbeugsamer
Willenskraft, ein Herrscher, der in Kampf und
Sieg blieb, was er immer war und immer sein
wollte: Der Friedensfürst, der Held des deutschen
Gewissens! Das Beste, was ein Gewaltiger der
Erde sein kann.

Nicht der Donner der Geschütze konnte den
Friedenswillen des Monarchen betäuben, nicht der
Siegessglanz des deutschen Schwertes ihn blenden.
Tiefe reine Menschenliebe bot über die blutigen
Schlachtfelder hinweg die Hand zum Frieden: Ich
will es auf Gott wagen, da die Feinde keinen
Mann haben, der es wagt! Erhöbener Herzens
hat jeder von uns diese Heldentat des kaiserlichen
Gewissens erlebt und zu werden gewünscht.

Schwer Tat und ihres Vollbringers wollen
wir würdig sein und bleiben! Die Feinde haben
die gebotene Hand von sich gewiesen. Neue kühnere
Kämpfe, anstrengendere Opfer stehen uns bevor.

Aber nicht mehr allein die bewaffneten Heer-
schaften sind Kämpfer des Kaisers und des Vater-
landes. In schwerer Stunde empfangen wir aus
der Hand der Notwendigkeit eine Gabe, wie die
Welt sie nicht sah, wie die Geschichte der Staaten
sie noch nicht kannte. Deutsches Pflicht- und
Ehrlichkeitsgefühl geht den Weg, den Niemand noch
sand; den Weg des vaterländischen Hilfsdienstes!

Die Helden draußen wissen jetzt, eine zweite
Armee, die Armee der Arbeit, marschiert hinter
ihnen auf. Und die zu Hause wissen: Jeder
Deutsche, ob Mann, ob Frau, ob alt, ob jung, in
Stadt und Land, hat die Möglichkeit, mit Arm
und Kopf, seiner Fähigkeit nach, dem Vaterlande
zu dienen und seine Kraft, und mag sie auch noch
so bescheiden sein, in den Dienst des Großen und
Ganzen zu stellen, und somit zu dem entgeltlichen
Siege beizutragen.

Viele folgten schon dem Rufe, viele standen
schon, ihrem Berufe gemäß, im vaterländischen
Hilfsdienst der Arbeit. Aber viele können und
wollen noch hinzutreten, die Reihen müssen ge-
schlossen werden, müssen wachsen! Auf Niemanden
geht ein Verzicht!

Keiner soll zaudern, keiner darf zaudern. Denke
jeder an seinen Kaiser, an seine Brüder im Felde!
Denke daran, daß er ihnen, wenn sie ruhmgekrönt
heimkehren, frei und fest in die Augen blicken, ihnen
sagen will: Auch ich war ein Kämpfer, eine getreue
Kämpferin für Euch, Ihr Tapferen, die Ihr dem
Feinde die Brust botet!

Der Augenblick ist da. Eilet zur Arbeit für

Kaiser und Reich, für den Sieg, für den Frieden!
Gebt den Brüdern im Felde Waffen, gebt ihnen
Kraft! Jeder nütze, jeder diene mit der Gabe, die
ihm gegeben!

Jeder prüfe sich, befrage sein Herz, schärfe
sein Gewissen! Jeder ergreife seinen Teil an dem
Selbentum des Kaisers, des Heeres, des Vater-
landes!

Das sei die Geburtstagsgabe für unseren
Kaiser!

Amtlicher Teil.

Betr. Brotkarten für Gastwirtschaften.

Das Preussische Landgetreideamt macht durch
ein Rundschreiben besonders darauf aufmerksam,
daß durch Einführung der Reichsbrotmarken es
überflüssig sei, den Gastwirtschaften besondere Brot-
marken zu verabsorgen.

Um eine einheitliche Behandlung aller Gast-
und Schankwirtschaften sowie Speiseanstalten im
ganzen Lande durchzuführen, ordnet das Landes-
getreideamt an, daß diesen Stellen unter keinen
Umständen mehr Brotzulagen gewährt werden
dürfen und daß ebenso die Besitzer dieser Anstalten
nur noch gegen Brotkarten Brot verkaufen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, bei Aus-
gaben der Brotkarten strengstens hiernach zu handeln
und die Gast- und Schankwirte usw. darauf auf-
merksam zu machen, daß jedes Verabreichen von
Brot ohne Einziehung von Brotmarken als eine
Zuwerhandlung gegen die entsprechenden §§ der
Brotgetreideverordnung angesehen werden und mit
Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis
1/2 Jahre bestraft werden.

Ultingen, den 25. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 433

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen mir binnen 3 Tagen die Namen
derjenigen Personen anzeigen, welche mit Zuchthaus
oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
Entfernung aus dem Heer bestraft worden sind.

Ultingen, den 24. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 622.

v. Bezold.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 133/711. 16. R. R. A.)

über Höchstpreise für Fahrrad- bereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über
den Kriegszustand vom 5. November 1912, in
Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember
1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31.
Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339)
in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-

Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die
Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom
23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit
dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*)
abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) geschlossen werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im
Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch be-
stimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahr-
radschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekannt-
machung V. I. 354/6. 16. R. R. A., betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrrad-
bereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs)
vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

§ 2

Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, be-
schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für
die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, den zuständigen Be-
amten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen
Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens
auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um
den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend
Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle
mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf
die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann
neben der Strafe angeordnet werden, daß
die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden.

Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke	Schlauch
	M.	M.
Klasse a (sehr gut)	4,00	3,00
" b (gut)	3,00	2,00
" c (noch brauchbar)	1,50	1,50
" d (unbrauchbar)	0,50	0,25

Die Preise der Klasse a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken und Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Vereisungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klasse a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art

(Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.)

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Seidenwand-, Wapp-Janella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 Kg. beträgt“ die Worte „mindestens 1000 Kg. beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. R. R. A.)

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Jephirs und Tritons in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Überschrift einzusetzen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.“

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E, der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E, der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Altuch und Tuchgeviert, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pf.“

„Klasse 72 b. Altkammgarn und Rammgarn, geviert, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 M.“

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise

für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Lumpen, reißfähige Ware, aus Gruppe V, Klasse 233 (dunkel zur Pappfabrikation) das Kilo

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort einzufügen das Wort: „kunsseidene“.

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel zur Pappfabrikation“ einzufügen die Worte von reißfähigen baumwollenen dunklen Lumpen (Klasse 125 a)“.

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei abgeschlossener Wagenladungen von 10000 der ersten Spalte bei Gruppe C, hinter einzusetzen: „c“. An derselben Stelle in der zweiten Spalte unter Gruppe M, vor „127“ einzufügen: „125 a“.

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A.

betreffend das Reißen von Lumpen (Habern).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1

Die Verarbeitung von Lumpen (Habern) neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Drouffiermaschinen, Drouffette ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf nur dann erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist ein solches Reißen anzusehen, das mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a)

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn bestehendes Gesetz keine höhere Strafbestimmung bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann das Verbot auf Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark erlassen werden.

Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegsfabrik A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen günstigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Seemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Beitritt Reicherei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreihereien (W. M. 78/1, 18. R. R. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), 25. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 25. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Im Artois, zwischen Ancres und Somme und an der Aisne-Front nahm die Kampftätigkeit der Artillerie und Minenwerfer zeitweilig zu. Mehrfach kam es im Vorfeld der Stellungen zu Zusammenstoßen von Erkundungsabteilungen.

Südöstlich von Berry au Bac (nordwestlich von Reims) drangen preussische und sächsische Störtrupps in französische Gräben und kehrten nach erbittertem Kampfe mit einem Offizier, 30 Gefangenen und zwei Maschinengewehren zurück.

Heeresgruppe Kronprinz.

Durch stürmisches Wetter gelang es an der Combrès-Höhe zwei Erkundern eines hannoverschen Reserve-Regiments, einen an Zahl dreifach überlegenen Posten der Franzosen zu überwinden und mit einem Maschinengewehr in die eigene Linie zurückzubringen.

In den Vogesen scheiterte am Hilsenfirch der Vorstoß einer französischen Streifabteilung.

Klares Wetter begünstigte die beiderseitige Fliegertätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Beiderseits der Aa brachten unsere Angriffe mehrere russische Bataillone in 10 Kilometer Breite mit 14 Offizieren, 1700 Mann und 13 Maschinengewehren in unsere Hand. Starke Gegenstöße herangeführter Reserven konnten unsere Fortschritte nicht hindern.

Westlich von Lüd brachen Sturmtrupps rheinischer Regimenter in die Dorfstellung von Semerputz ein und holten 14 Gefangene heraus.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Gefechte von Jagdabteilungen und nur vereinzelt stärkeres Artilleriefeuer wiederholten sich täglich in dem verschneiten Gebirge. Zwischen Gafinu und Putna-Tal wurden dem Gegner 50 Gefangene abgenommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der rumänischen Ebene herrschte bei strenger Kälte im allgemeinen Ruhe.

Längs der Donau Geschützfeuer von Ufer zu Ufer und Postengeplänkel.

Mazedonische Front.

Feuerüberfälle im Cerna-Bogen und Gefechte ohne Belang in der Struma-Ebene.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 25. Jan. (Amtlich). Der Kaiser hat dem Generalfeldmarschall von Mackensen

das Großkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen. In einem Handschreiben erkennt der Kaiser die besonderen Leistungen der dem Generalfeldmarschall unterstellten verbündeten Truppen an, die in rühmlichem Wettstreit Anstrengungen und Entbehrungen ertrugen und überall den Sieg errangen. Der Kaiser hat dem Generalfeldmarschall, seinen Generalen und Offizieren, sowie jedem einzelnen der tapferen Krieger seinen und des Vaterlandes Dank und Gruß ausgesprochen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Deutsche Soldatenheime.

Unser Kaiser hat gesagt: „Ihr werdet zu Stahl werden“. Laßt uns seinen diesjährigen Geburtsstag, den 27. Januar 1917, unter dies Wort stellen. Wir wollen zu Stahl werden. Wir schließen uns alle zusammen, hoch und nieder, reich und arm, um mit Gottes Hilfe als ein Volk den Ring zu durchhauen, der uns umklammert und einschnürt. Wir können, wenn wir wollen. Heimat und Heer, jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau geben sich die Hände hierauf. Das ist unsere Kaisergeburtstagsfeier 1917. In der Geschichte Deutschlands und der Geschichte der Hohenzollern sind wohl noch nie Tage voll solcher Entscheidungen gewesen wie jetzt. Dies darf kein Deutscher vergessen.

Selbstverständlich sucht ein jeder nach einem Ausdruck für diesen unbeirrbar deutschen Siegeswillen. Der deutsche Kämpfer draußen und auf der See ist zu Stahl geworden. Die Heimat schafft die gewaltige Rüste, die schimmernde und schreckhafte Wehr. Aber die Heimat schwingt nicht nur den Hammer. Sie tut auch ihr Herz auf und Ströme von Liebe fließen aus diesen deutschen Herzen, um die Männer im Todesweir fühlen zu lassen, wie hoch ihr Opfer uns wert ist. Verkörperungen dieses echten, deutschen Sinnes sind die deutschen Soldatenheime und die deutschen Marineheime. In ihnen spricht die Heimat zu den Erholungsbedürftigen und Müden. In ihnen erklingt das deutsche Heimatlied, in ihnen reicht die deutsche Schwester dem deutschen Bruder Abschied und Trost. Mehr als 400 dieser Heime sind in der Steppe, an der Front, an der Meeresküste für die Unseren errichtet. Der stählerne deutsche Wille und das reiche deutsche Herz und die offene deutsche Hand werden dafür sorgen, daß ferner keinem deutschen Truppenteil die Wohlfahrt eines Soldatenheimes ausbleibt.

Es soll wahr bleiben, was wir in „jenen“ Tagen sangen:

„Mit Herz und Hand fürs Vaterland!“

* **Ufingen**, 26. Jan. Mit dem „Eisernen Kreuz erster Klasse wurde Herr Kreisassistent D. Fiedler von hier, z. Bt. Feldwebellieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 168, ausgezeichnet.

Ufingen, 26. Jan. Die Kaiser's Geburtstags-Festgottesdienste werden in unserer Stadt abgehalten: In der evangelischen Kirche am Samstag Vormittag 10 Uhr, in der katholischen Kirche am Sonntag Vormittag 1/2 10 Uhr.

* **Ufingen**, 22. Jan. Schöffengerichtssitzung. 1. Der Tagelöhner Clemens B., geboren zu Obernau, Kreis Schmied, hatte am 27. März 1913 den Holzhändler Fritz B. von hier wegen jeder Ursache öffentlich beleidigt. Sein Aufenthalt wurde erst jetzt ermittelt, weswegen seine Verurteilung nach bald 4 Jahren erst jetzt erfolgen konnte. Urteil: 3 Wochen Haft. — 2. Der Witwe L. zu Anspach war zur Last gelegt, am 11. September 1916 die Entweichung eines französischen Kriegsgefangenen fahrlässig befördert zu haben. Es erfolgte Freisprechung. — 3. Der Landwirt Chr. H. zu Dorfweil und die Ehefrau des Schlossermeisters Heinrich St. zu Oberursel waren wegen Vergehens gegen die Kriegsgesetze angeklagt. Es erfolgte Freisprechung.

* Am 25. 1. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Fahrradteile“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Am 25. 1. 1917 sind drei Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, Höchstpreise für Lumpen und neuen Stoffabfällen

aller Art, das Reichen von Lumpen (Sabern) erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

§ **Grävenwiesbach**, 26. Jan. Landsturm-mann B. Pauly von hier erhielt das „Eiserne Kreuz“.

— **Hefloch**, 24. Jan. Der Rentant der hiesigen Spar- und Darlehnskasse hat sich erschossen, weil gegen ihn eine Untersuchung wegen Sittlichkeitsdelikten eingeleitet war.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 29. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Westufer der Maas stürmten im Abschnitt des Generals der Infanterie v. Francois unter dem Befehl des Generalleutnants von dem Borne bewährte westfälische und Teile badischer Regimenter, wirksam unterstützt durch Artillerie, Pioniere und Minenwerfer, die französischen Gräben auf Höhe 304 in 1600 Meter Breite. Im Handgemenge erlitt der Feind blutige Verluste und ließ rund 500 Gefangene, dabei 12 Offiziere, und 10 Maschinengewehre in unserer Hand. Nachts setzten die Franzosen zum Gegenangriff an, der mißlang.

Südlich der Angriffsstelle führten Unternehmungen am „Toten Mann“ und nordöstlich von Woocourt zum gewünschten Ergebnis.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Kämpfe am Aa brachten auch gestern den angreifenden ostpreussischen Divisionen vollen Erfolg durch Besetzung weiterer russischer Stellungen beiderseits des Flusses. Auf dem Ostufer scheiterten starke feindliche Gegenstöße; 500 Gefangene wurden eingebracht.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Im Bereder-Gebirge wurden im Gafinatal Angriffe mehrerer rumänischer Kompagnien zurückgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Bei Buejuitas an den Hängen des Moglena-Gebirges schlugen bulgarische Truppen einen Vorstoß serbischer Kräfte ab.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

Versammlung im 10. landw. Bezirksverein.

Am Sonntag, den 28. Januar d. J., nachmittags 3 1/4 Uhr, findet im Gasthaus „Zur Sonne“ in Ufingen eine Versammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Garten- und Gemüsehaulehrers Lange zu Frankfurt a. M. über Gemüse- und Kartoffelbau.
2. Mitteilungen der Frau A. Nicolai zu Ufingen über ihre Erfahrungen in dem vom 8.—12. Januar 1917 in Berlin abgehaltenen 3. Kriegslehrgang für Frauen und Töchter vom Lande.
3. Verschiedenes. Mitteilungen und Anträge von Vereinsmitgliedern.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung werden alle Vereinsmitglieder und Freunde der Landwirtschaft mit ihren Frauen und Töchtern zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Ufingen, den 23. Januar 1917.

Der stellvertretende Vorsitzende
des 10. landw. Bezirksvereins.
Schlichte.

Gedenket zum Geburtstag
des Obersten Kriegsherrn
der deutschen
Soldatenheime und Marine-
heime an der Front!



Die Liebe horet nimmer auf.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß, starb den Heldentod fürs Vaterland am 30. Dezember 1916 im 25. Lebensjahre unser einziger lieber, hoffnungsvoller Sohn, unser herzensguter Bruder, Schwager und Onkel

Gustav Löw,

Gefreiter im Res.-Inf.-Reg. 254, 1. Komp.

In tiefem Schmerz!

Karl Löw II. und Frau, geb. Neumann, Rod a. d. Weil.
Christian Reuter und Familie, Rod a. d. Weil.
Wilhelm Philippi und Frau, geb. Löw, Usingen.
August Seel und Familie, Neuweilnau.

Rod a. d. Weil, den 25. Januar 1917.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Sämtliche Landwirte, welche noch Hafermengen zum Viefern vor dem 1. Februar bereit liegen haben, wollen die hierzu nötigen Sätze auf dem Bürgermeisteramt in Empfang nehmen.

Wie allgemein bekannt sein dürfte, ist der Kaufpreis für Hafer ab 1. Februar auf 12,50 Mk. pro Str. erniedrigt worden (bisher 14 Mk.).

Der Magistrat.

Die Haushaltungen werden ersucht, sich in einem hiesigen Kolonialwarengeschäft in die aufliegende Kundenliste einzutragen, da ab 1. Februar von den Geschäften nur noch an die in den Listen enthaltenen Personen Lebensmittel verabreicht werden dürfen.

Den Haushaltungen wird das Recht eingeräumt allmonatlich mit den Kolonialwarengeschäften zu wechseln.

Die An- bzw. Abmeldung bei dem Kolonialwarengeschäft muß spätestens am 25. jeden Monats erfolgt sein.

Usingen, den 25. Januar 1917.

Städtisches Lebensmittelamt.

Diese Woche (22.—28. 1.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 150 Gramm zur Abgabe. Es sind demnach 8 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgerei Steinmetz und Hirschberg.

Für Schweinefleisch: Metzgerei Peter.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 3.

9—10 Uhr Bezirk 4.

10—11 Uhr Bezirk 1.

11—12 Uhr Bezirk 2.

Usingen den 26. Januar 1917.

Städtische Lebensmittelversorgung

Der Magistrat.

Schmann, Bürgermeister.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nahnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m. b. H.
HAUS COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Aus hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen wird mir berichtet, daß der voriges Jahr hier zum erstenmal in Anwendung gebrachte Kalidünger „Chlorokalum“, als Kopfdüngung bei Klee großartige Erfolge gezeitigt und mehrfache Erträge geliefert hat. Ich kann daher diesen hochprozentigen Kalidünger zur Düngung, insbesondere bei Klee und Wurzelgewächsen aufs Beste empfehlen, zumal eine Preiserhöhung desselben, entgegen allen anderen Kalidüngern nicht stattgefunden hat.

Stets zu haben bei
Siegm. Lillenstein.

Lehrlingseinstellung.

Für eine Anzahl junger Tücker werden geeignete Lehrstellen im Handwerk gesucht, wo dieselben im Hause des Meisters Unterkunft und Verpflegung finden.

Anmeldungen an den

Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband
Frankfurt a. M., Große Friedbergerstr. Nr. 28, erbeten.

Einige

Dauerbrandöfen

noch zu alten Preisen abzugeben. (*)

Ad. Isaak, Usingen.

Suche ein jüngeres

Dienstmädchen

zum 15. Februar

Frau Direktor Dr. Ehler, Usingen
Seminar II. Stod.

Ordentl. Dienstmädchen

für kleinen Haushalt bei hohem Lohn zum 1. Februar oder später gesucht.

Frau J. Löwenstein, Bad Homburg,
Boulevardstr. 43 1/2.

Zuverlässiges, in jeder Hausarbeit erfahrenes

Mädchen

gesucht. Meldung mit Zeugnissen bei

1) **Dr. Kessel, Relferbach a. M.**

Kriegerverein Usingen.

Zur gemeinsamen Feier des
Festgottesdienstes am Kaisers
Geburtstag

werden die Kameraden hiermit eingeladen, zu
treten um 9/10 Uhr am Vereinslokal.

Der Vorstand.

2. Uebungs - Kompagnie Nr. 12 Usingen.

Sonabend, den 27. Januar 1917
Geburtstag S. M. des Kaisers. Antreten um 9
Uhr, auf dem Markplatz Neustadt zum gemeinsamen
Kirchgang.

Der Kommandant.

Buchenholz

kauft jedes Quantum und jede Stärke

Möbelfabrik A. Schweizer

1) Homburg v. d. Höhe.

Tüchtiges Mädchen

welches Kochen kann und alle Hausarbeit versteht
zum 1. Februar gesucht. Lohn 30 Mk. monatlich

Frau Kreisarzt Brügge, Wiesbaden,
Kleiststraße 9 I.

Maschinenbauschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt
Spezialabteilung für Elektrotechnik.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Guterhaltenes Bett

abzugeben. *) Näheres im Kreisbl.-Verl.

Die vom Rgl. Landratsamt empfohlenen

Sterilinsauger

sind bei mir erhältlich. **Gg. Peter.**

Landwirtschaftliche Angebote.

Läuferchwein

zu verkaufen.

*) **August Wern, Weihergasse 4.**

Schönes Mutterkalb

von miltreicher Kuh stammend, zu verkaufen

2) **Heinrich Ott, Westerfeld.**

Zuchteber

7 Monate alt, zu verkaufen

25) **Adolf Roser, Altweilnau.**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Samstag, den 27. Januar 1917.

Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 134, 1—2. Nr. 339 1—4 und 6.

Die Kirchenversammlung ist zum Besten der Errichtung von Soldatenheimen hinter der Front bestimmt und wird der Gemeinde herzlich empfohlen.

Sonntag, den 28. Januar 1917.

4. Sonntag nach Epiphania.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 24, 1—2. Nr. 239, 1—4 und 7.

Nachmittags 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1—3. Nr. 333 und 334.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 280, 1—3 und 4.

Amiswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 28. Januar 1917.

Kaisers Geburtstagfeier.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntag

blatt“ Nr. 4.